

**An die
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer
der Apothekerkammern und Apothekerverbände****Geschäftsbereich
Pharmazie**

Telefon 030 40004-212
Fax 030 40004-213
E-Mail pharmazie@abda.de
Web www.abda.de

Ansprechpartner: Dr. Ch. Eckert-Lill, Tel. -211, - Fax -213, c.eckert-lill@abda.de**E I L I G E I N F O R M A T I O N**
» **Bestellung und Verteilung COVID-19-Impfstoffe**

31. März 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass übermitteln wir Ihnen nachfolgende Informationen zur Bestellung und Verteilung der COVID-19-Impfstoffe verbunden mit der Bitte, **noch heute** die Apotheken zu informieren.

» **Belieferung privatärztlicher Bestellungen**

Der uns bekannte Entwurf der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) sieht keine Beschränkung der Arztpraxen vor, die COVID-19-Impfstoffe verimpfen, somit auch bestellen dürfen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat gestern Abend im Rahmen einer Videokonferenz davon abweichend mitgeteilt, dass in einem ersten Schritt nur Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit einer Zulassung, zu Lasten der GKV abrechnen zu dürfen, in die nationale Impfstrategie eingebunden werden sollen. Dies soll durch eine Allgemeinverfügung des BMG geregelt werden, die zeitgleich mit der CoronaImpfV heute bekannt gegeben werden soll und die beide am 1. April 2021 in Kraft treten sollen. Die Allgemeinverfügung wird festlegen, dass Apotheken COVID-19-Impfstoffe nur an Vertragsärzte abgeben dürfen. Andere Bestellungen dürfen nicht beliefert werden. Zuwiderhandeln ist eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Dies bedeutet, dass Bestellungen von COVID-19-Impfstoffen von Ärzten für die KW 14 (Woche nach Ostern), die nicht von Vertragsärzten stammen, nicht beliefert werden dürfen.

Der Impfstoff muss somit von der Apotheke gleichmäßig auf die Vertragsärzte verteilt werden, die in der Apotheke bestellt haben, jedoch aufgrund der Kontingentierung nicht die bestellte Menge erhalten haben. Wichtig ist auch, dass Arztpraxen nicht unaufgefordert mehr Impfdosen erhalten, als sie bestellt haben. Davon betroffene Ärzte sind von der Apotheke unverzüglich über die Änderungen zu informieren, da dies für die Terminvergabe wichtig ist.

Sollte es einer Apotheke nicht möglich sein, so zu verfahren, ist diese gebeten, mit dem Großhandel Kontakt aufzunehmen.

Das vorstehende Verfahren, das für die Bestellungen in der KW 13 (Woche vor Ostern) anzuwenden ist, ist mit PHAGRO und KBV abgestimmt.

Ab sofort dürfen Apotheken auch keine Bestellungen von Ärzten annehmen, die nicht Vertragsärzte sind.

Über die CoronaImpfV sowie die Allgemeinverfügung werden wir, sowie uns diese vorliegen, informieren.

» ***Bestellung der COVID-19-Impfstoffe beim pharmazeutischen Großhandel jeweils als Einzelaufträge***

Die Apotheken sollen die COVID-19-Impfstoffe jeweils arztbezogen als Einzelauftrag bestellen, d. h. für jede Bestellung eines Vertragsarztes wird ein eigener Auftrag ausgelöst.

Der pharmazeutische Großhandel muss mit Blick auf die faire Verteilung der Impfstoffe wissen, wie viele Ärzte insgesamt bestellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christiane Eckert-Lill